

Ortsübliche Bekanntgabe

Wasserrecht;

Antrag auf Erteilung einer gehobenen Erlaubnis wegen Auflassung und Umbau der Kläranlage Grub mit Einleitung des Mischwassers aus dem RÜB und dem Notüberlauf des RRB in den Gruber Bach

Antragsteller: Kanalisations-Zweckverbandes „Schwarzachgruppe“, Gufidauner Straße 16 b, 90592 Schwarzenbruck

Der Kanalisations-Zweckverband „Schwarzachgruppe“ hat beim Landratsamt Nürnberger Land die Durchführung des wasserrechtlichen Verfahrens für das im Betreff genannte Vorhaben beantragt.

Die Vorprüfung gem. § 5 UVPG erbrachte, dass keine relevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind. Auf die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung wird deshalb verzichtet. Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Die maßgeblichen Unterlagen, aus denen sich Art und Umfang des Unternehmens ergeben, liegen in der Zeit

vom **25.03.2020** bis **24.04.2020**

bei der Gemeinde Burgthann, Rathaus Zimmer 07, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann

zu folgenden Zeiten zur Einsicht auf:

Montag und Dienstag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr

Mittwoch und Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Donnerstag: 8:30 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 18:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben sind zur Vermeidung des Ausschlusses spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift beider Gemeinde Burgthann, Rathaus Zimmer 07, Rathausplatz 1, 90559 Burgthann oder beim Landratsamt Nürnberger Land, Waldluststraße 1, 91207 Lauf a.d. Pegnitz, Zimmer Nr. 234, zu erheben.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat das Landratsamt Nürnberger Land die rechtzeitig erhobenen Einwendungen gegen den Plan und die Stellungnahmen zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, sowie den Personen, die Einwendungen erhoben haben, zu erörtern.

Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen, können die Personen, die Einwendungen erhoben haben, vom Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden.

Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch eine öffentliche Bekanntgabe ersetzt werden, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind. Der Inhalt dieser Bekanntmachung kann zusammen mit den für das Vorhaben maßgeblichen Unterlagen im Internet unter www.nuernberger-land.de / Verwaltung und Bürgerservice / Aktuelles / Formulare und Merkblätter / Wasserrecht / Aktuelles – öffentliche Bekanntmachung eingesehen werden.

Lauf a.d. Pegnitz, 24.03.2020

Reimann



Ausgehängt am: _____

Abgenommen am: _____

(Siegel)

Zurückgeleitet:

, _____

an das
Landratsamt Nürnberger Land
- Sachgebiet 21.2 B -
91205 Lauf a. d. Pegnitz

(Unterschrift)